

Information an die Kirchengemeinden zu den Wahlen des Kirchenvorstandes 2019

Am 23./24. November 2019 finden die regulären Wahlen zu den Kirchenvorständen statt.

Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Pfarreien die zum 01.01.2020 errichtet werden, werden durch ein Erzbischöfliches Dekret bestellt, es finden keine Wahlen statt. Je nach Größe der aufzuhebenden Kirchengemeinden variiert die Größe des Kirchenvorstandes der neuen Kirchengemeinde Pfarrei.

Für Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen, die zum 01.01.2021 oder später als neue Kirchengemeinden errichtet werden, gelten keine Besonderheiten. Sie wählen regulär nach § 9 (1) KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 19.07.2019 die Hälfte der nach § 4 KiVVG festgesetzten Anzahl der Kirchenvorstandsmitglieder.

Die Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder beträgt in Kirchengemeinden bis 2.000 Glieder 6, bis 6.000 Glieder 8, ab 6.001 Glieder 10 und es sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen. Die Amtszeit der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder dauert acht Jahre. Nach jeweils vier Jahren scheidet die Hälfte aus.

Die Amtszeit eines in den Kirchenvorstand nachrückenden Ersatzmitgliedes endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes, an dessen Stelle es getreten ist. Die Bereitschaftszeit eines Ersatzmitgliedes, das nicht in den Kirchenvorstand nachrückt, beträgt vier Jahre.

Für Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen, die zum 01.01.2021 als neue Kirchengemeinden Pfarreien errichtet werden, wird voraussichtlich durch Erzbischöfliches Dekret geregelt werden, wie der neue Kirchenvorstand gebildet wird. Es werden dann wahrscheinlich die Hälfte der Mitglieder aus den noch bis zum 31.12.2020 bestehenden Kirchenvorständen in den Kirchenvorstand der neu errichteten Kirchengemeinde Pfarrei folgendermaßen bestellt werden: Jeder Kirchenvorstand wählt (oder führt jeweils eine Entscheidung durch Los herbei) im Okt/Nov. 2020 je aus seiner Mitte die Hälfte der Mitglieder, die dem Erzbischof zur Ernennung vorzuschlagen sind. Wird von dem jeweils amtierenden Vorstand kein Vorschlag genannt, gelten das jeweilige dem Lebensalter nach jüngste und die jeweiligen dem Lebensalter nach zwei ältesten gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes als vorgeschlagen.

Mit der konstituierenden Sitzung des bestellten Kirchenvorstands der neuen Kirchengemeinde Pfarrei endet die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände.

Es kann somit passieren, dass die Amtszeit von Kirchenvorstandsmitgliedern dann nur 1 Jahr beträgt (gewählt 2019, ausgeschieden 2020). Welches Mitglied betroffen sein wird, lässt sich nach der Wahl im November 2019 natürlich nicht sagen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Zentrale Servicestelle 8 im Erzbischöflichen Ordinariat.

Stefan Mikulski
ZS 8 ♦ Verwaltungsreferent
030 / 32684-182

Stefan.Mikulski@ErzbistumBerlin.de